

Kurztitel

Erstes Rückstellungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 156/1946

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

14.09.1946

Text

§ 5. Ansprüche auf einen über die Rückstellung [§ 1, Abs. (1) und (2)] hinausgehenden Ersatz können bis zur weiteren gesetzlichen Regelung nicht geltend gemacht werden.